

## **SÄA-6 Landesmitgliederversammlung - Fristen, Antragsberechtigte und V-Ranking**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 23.02.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 1. § 13 wird wie folgt geändert:

2 a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

3 „(5) <sup>1</sup>Anträge müssen **dem Landesvorstand** fünf Wochen vor der  
4 Landesmitgliederversammlung  
5 vorliegen und werden **durch ihn** den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen  
6 Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. <sup>2</sup>Änderungsanträge müssen **zehn**  
7 Tage vor der  
8 LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen  
Vereinigungen  
und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. <sup>3</sup>Über die Behandlung nicht  
fristgerecht  
gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die  
Landesmitgliederversammlung.

9 <sup>4</sup>Für den Antrag zur Erstellung des Wahlprogramms und **Anträge zur Änderung der**  
10 **Satzung** gelten  
11 abweichende Fristen. <sup>5</sup>**Der Antrag über das Wahlprogramm** muss dem  
12 Landesvorstand **neun** Wochen  
13 vor der **LMV** vorliegen und wird durch ihn den Bezirksgruppen, Abteilungen,  
14 innerparteilichen  
15 Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. <sup>6</sup>Änderungsanträge an **dem Antrag**  
16 **über das**  
17 **Wahlprogramm** müssen dem Landesvorstand **vier** Wochen vor der **LMV** vorliegen und  
werden durch  
ihn den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und  
Delegierten  
frühestmöglich zugänglich gemacht. <sup>7</sup>Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem  
Landesvorstand zehn Wochen vor der LMV vorliegen, den Gliederungen durch ihn acht  
Wochen vor

der LMV zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.

18 b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 eingefügt:

19 „(6)<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der  
20 Landesvorstand,  
21 der Landesausschuss, die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz, **die Kleiko sowie**  
22 **der**  
23 **Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin**, Aktiventreffen und  
24 Mitgliederversammlungen der  
25 Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und  
26 **mindestens zehn**  
Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens **fünf**  
Frauen,  
wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. <sup>2</sup>**Änderungsanträge zu Anträgen können**  
**von**  
**mindestens fünf Mitgliedern gemeinschaftlich gestellt werden, darunter mindestens**  
**drei**  
**Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.**

27 <sup>3</sup>**Für Änderungsanträge zum Wahlprogramm gelten abweichende Quoren. <sup>4</sup>**  
28 **Antragsberechtigt sind**  
29 **hier Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesvorstand, der**  
30 **Landesausschuss,**  
31 **die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz, die Kleiko sowie der Landesvorstand**  
32 **der Grünen**  
33 **Jugend Berlin, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend**  
**Berlin, die**  
**Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und zwanzig Mitglieder, darunter**  
**mindestens zehn**  
**Frauen, die gemeinschaftlich einen Änderungsantrag stellen, wobei der Anteil an**  
**Frauen**  
**auszuweisen ist.**

34 (7)<sup>1</sup>Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs  
35 übernimmt im  
36 Vorfeld der LMV die Antragskommission. <sup>2</sup>Sie setzt sich zusammen aus acht durch  
37 die LMV zu  
38 wählende Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl keine Regierungsmitglieder sind  
39 und maximal  
40 zur Hälfte dem Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem Europaparlament angehören  
41 dürfen.

42 <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Für jeweils eine LMV können die  
43 gewählte

44

45 Antragskommission und der Landesvorstand bei besonderem Bedarf der LMV gemeinsam  
46 bis zu vier  
47 weitere Mitglieder für die Antragskommission vorschlagen. <sup>5</sup>Die Antragskommission  
48 bereitet  
49 die Behandlungen eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit  
den  
Antragssteller\*innen vor. <sup>6</sup>Sie kann der LMV Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren  
für  
Anträge geben. <sup>7</sup>**Im Fall einer Vielzahl eingegangener eigenständiger Anträge kann  
die  
Antragskommission ein Ranking-Verfahren anordnen. Alle Mitglieder sind am Ranking-  
Verfahren  
teilnahmeberechtigt. Das Ergebnis des Ranking-Verfahrens muss spätestens drei  
Wochen vor der  
Versammlung vorliegen und den Mitgliedern bekannt gemacht werden.** <sup>8</sup>Die  
Empfehlungen der  
**Antragskommission** bedürfen der Zustimmung der LMV. <sup>8</sup>Über ihre Empfehlung wird  
zuerst  
abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber  
bezüglich der  
Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

50 (8)<sup>1</sup>Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen  
51 vor der  
52 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden **durch ihn** den  
53 Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten  
54 spätestens zwei  
55 Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht. <sup>2</sup>Die Bezirksgruppen und die  
Wahlversammlungen  
sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber\*innen der Landes- und Bundestagswahl  
vor der  
Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen.“

56 c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.

## **Begründung**

Die Partei ist in den letzten Jahren enorm gewachsen. Immer mehr Mitglieder beteiligen sich mit Anträgen und Änderungsanträgen bei Parteitag. Und auch wenn dies eine positive Entwicklung ist, bedeutet dies auch einen erhöhten Arbeitsaufwand für die Antragskommission und die Delegierten, die sich im Vorfeld der LMV bzw. LDK ausreichend intensiv mit den Anträgen auseinandersetzen können müssen.

Wir wollen deshalb die Antragsfristen moderat verlängern und die notwendige Anzahl von Antragsteller\*innen moderat erhöhen, um Antragskommission und Delegierte eine gute Vorbereitung auf den Parteitag zu ermöglichen. Diese moderate Anpassung stellt gleichzeitig sicher, dass wir unseren basisdemokratischen Kern

erhalten.

Die Konferenz der kleinen Kreisverbände (Kleiko) berät zu Sachthemen, die kleine Kreisverbände in besonderer Weise betreffen und erhält in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit diese Sachthemen in Form von Anträgen zur Beschlussfassung in die Organe des Landesverbandes zu tragen.

Der Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin soll antragsberechtigt werden, um die Beteiligung der Grünen Jugend Berlin an unserer parteiprogrammatischen Arbeit weiterhin sicherzustellen. Das antragsberechtigte Aktiventreffen der GJB findet auf Landesebene aufgrund des Mitgliederwachstums nicht mehr regelmäßig statt. Dies nimmt der Grünen Jugend Berlin derzeit die realistische Möglichkeit, als Struktur Anträge beim LA zu stellen.

Die Aufnahme der Möglichkeit eines V-Rankings in die Satzung formalisiert das bisherige Verfahren, dass bei einer sehr hohen Anzahl an V-Anträgen Anwendung fand, um sicherzustellen, dass eine LMV oder LDK trotzdem im zeitlich überschaubaren Rahmen stattfinden kann und damit familien- und alltagstauglich für alle ehrenamtlich tätigen Delegierten, interessierten Mitglieder und die Mitarbeitenden der LGS bleibt.

## **Unterstützer\*innen des Änderungsantrages:**

Die Mitglieder der Strukturkommission

**ALT:**

## **§ 13 Abs. 5**

"(5) Anträge müssen fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht.<sup>2</sup> Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesvorstand, der Landesausschuss, die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und mind. fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens drei Frauen wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.<sup>3</sup> Änderungsanträge müssen acht Tage vor der LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht.<sup>4</sup> Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die Landesmitgliederversammlung.<sup>5</sup> Für den Antrag zur Erstellung des Wahlprogramms gelten abweichende Fristen.<sup>6</sup> Dieser Antrag muss acht Wochen vor der LDK vorliegen und wird den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. Änderungsanträge an diesen Antrag müssen drei Wochen vor der LDK vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht.<sup>7</sup> Anträge zur Änderung der Satzung müssen zehn Wochen vor der LMV dem Landesvorstand vorliegen, acht Wochen vor der LMV den Gliederungen zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.<sup>8</sup> Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der LMV die Antragskommission.<sup>9</sup> Sie setzt sich zusammen aus acht durch die LMV zu wählende Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl keine Regierungsmitglieder sind und maximal zur Hälfte dem Abgeordnetenhaus, dem

Bundestag oder dem Europaparlament angehören dürfen. <sup>10</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>11</sup>Für jeweils eine LMV können die gewählte Antragskommission und der Landesvorstand bei besonderem Bedarf der LMV gemeinsam bis zu vier weitere Mitglieder für die Antragskommission vorschlagen. <sup>12</sup>Die Antragskommission bereitet die Behandlungen eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragssteller\*innen vor. <sup>13</sup>Sie kann der LMV Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren für Anträge geben. <sup>14</sup>Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der LMV. <sup>15</sup>Über ihre Empfehlung wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig. <sup>16</sup>Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht. <sup>17</sup>Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber\*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen."